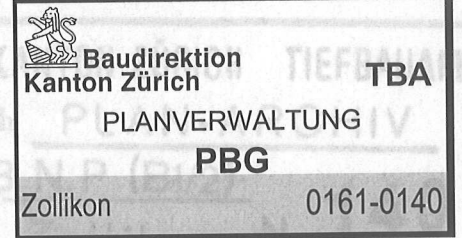


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

**Sitzung vom 14. Mai 1964**



**1967. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung).** Am 12. September 1963 ersuchte der Gemeinderat Zollikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 10. Juli 1963 betreffend die teilweise Aufhebung und Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien am Blumenrain und am Wirbelweg sowie der Niveaulinien am Ziland- und am Erlenweg. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 3. September 1963 sind gegen den am 9. August 1963 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Es handelt sich bei diesen Verbindungen um verkehrstechnisch untergeordnete Quartierstrassen III. Kl. und öffentliche Fusswege im Quartier Riet; der betreffende Quartierplan wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2378 vom 19. Juli 1956 genehmigt. Die teilweise Aufhebung und Neufestsetzung der erwähnten Bau- und Niveaulinien war erforderlich, weil sich bei der Detailprojektierung und Ausführung der betreffenden Quartierstrassen und Fusswege verschiedene Abweichungen gegenüber den ursprünglichen Projekten ergaben. Es handelt sich denn auch bei der Vorlage im wesentlichen um die Anpassung der Bau- und Niveaulinien an den tatsächlichen Zustand.

a) Der Blumenrain verbindet die Gustav Maurer-Strasse III. Kl. mit der Rotfluhstrasse II. Kl. Nr. 8. Wegen des Projektes für die Sanierung der Kreuzung Gustav Maurer-Strasse/Rütistrasse/Blumenrain, wofür die abgeänderten Baulinien mit Regierungsratsbeschluss Nr. 375 vom 30. Januar 1964 genehmigt wurden, müssen die Achse des Blumenraines um maximal 9 m in nördlicher Richtung abgedreht und die Bau- und Niveaulinien auf dem Teilstück Gustav Maurer-Strasse bis Zilandweg aufgehoben und entsprechend neu festgesetzt werden. Der bisherige Baulinienabstand von 21 m wird beibehalten und entspricht der Verkehrsbedeutung der Strasse. Die Baulinien schliessen an jene der Bleulerstrasse (Stadtgemeinde Zürich) und der Gustav Maurer-Strasse an, die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1355 vom 9. November 1899 bzw. Nr. 2378 vom 19. Juli 1956 genehmigt worden sind. Sie sind bei der Einmündung in die Gustav Maurer-Strasse, soweit es die Verkehrsverhältnisse erfordern, abgesschrägt.

Die Niveaulinie mit einer Maximalsteigung von 1 % ist nur unbedeutend verändert.

b) Der Wirbelweg (öffentlicher Fussweg) verbindet die Alte Landstrasse III. Kl. mit der Rotfluhstrasse. Die Anpassung der Bau- und Niveaulinien erfolgt auf dem Teilstück vom Zilandweg bis zum Rosenweg. Während der Baulinienabstand von 15 m im oberen und unteren Teil auf 15 m belassen wird, was für einen Fussweg als angemessen betrachtet werden kann, ist er im mittleren Teil, Zilandweg bis Strasse Im Walder, auf 18,5 m erweitert worden, weil hier der Zilandweg als Fahrstrasse parallel zum Wirbelweg bis zur Strasse Im Walder weitergeführt wird, um die interne Erschliessung

besser zu gewährleisten. Dieser Abstand entspricht der Verkehrsbedeutung der nur 45 m langen internen Quartierverbindung. Die Baulinien sind bei den Verzweigungen mit den übrigen Quartierstrassen, soweit es die Verkehrsverhältnisse erfordern, abgeschrägt. Sie schliessen an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2378 vom 19. Juli 1956 genehmigten Baulinien an.

Die Niveaulinie des Wirbelweges ist dem neuen Längsprofil angepasst und weist auf dem Teilstück Gustav Maurer-Strasse bis zur Strasse Im Walder eine Maximalsteigung von 7,1 % auf dem Teilstück von der Strasse Im Walder bis zum Rosenweg eine solche von 12 % auf, was zu keinen Bemerkungen Anlass gibt.

c) Der Zilandweg (Strasse III. Kl.) bildete im genehmigten Quartierplan Riet eine 145 m lange Querverbindung vom Blumenrain bis zum Wirbelweg und endete hier in einem Kehrplatz. Er verlief in einer Distanz von ca. 60 bis 70 m parallel zur Strasse Im Walder. Der Kehrplatz ist nun aufgehoben, der Zilandweg rechtwinklig abgebogen und, wie oben erwähnt, als Fahrstrasse parallel zum Wirbelweg bis zur Strasse Im Walder weitergeführt worden. Ungewöhnlich erscheint dabei, dass auf diesem 45 m langen Teilstück parallel zur Niveaulinie des Wirbelweges, der hier als Trottoir zum Zilandweg in Erscheinung tritt, auch eine Niveaulinie für den Zilandweg festgesetzt worden ist, sodass zwei Niveaulinien parallel zueinander bestehen. Der Gemeinderat erklärte hiezu nachträglich mit Schreiben vom 25. April 1964, dass die Niveaulinie des Zilandweges für die hier anstossenden künftigen Bauten zu gelten hat, während auf der Gegenseite die Niveaulinie des Wirbelweges massgebend ist; diese verläuft mit der gleichen Steigung von 7,1 % und liegt lediglich um die Anschlagshöhe des Trottoirs höher. Eine gewisse Rechtfertigung dieser nicht üblichen Massnahme kann darin erblickt werden, dass auf der Seite des Zilandweges kein Trottoir vorgesehen ist und der Wirbelweg offenbar als Fussweg selbständig, nicht bloss als Trottoir des Zilandweges, erhalten bleiben soll, und dass es anderseits nicht ganz richtig erschiene, die Bauten am Zilandweg (Fahrstrasse) auf die Niveaulinie des Wirbelweges (Fussweg) abzustimmen.

d) Der Erlenweg verbindet die Strasse Im Walder mit der Dachslerenstrasse III. Kl. Im genehmigten Quartierplan Riet war er von der Strasse Im Walder her auf eine Länge von ca. 100 m als Fahrstrasse mit einem Kehrplatz vorgesehen, das restliche, ca. 40 m lange Teilstück bis zur Dachslerenstrasse dagegen nur als Fussweg. Auch hier ist nachträglich der Kehrplatz aufgehoben und die Strasse durchgehend bis zur Dachslerenstrasse geführt worden. Dies erforderte die Anpassung des mit teilweise 20 % sehr steilen Längsgefälles. Die abgeänderte Niveaulinie weist nun eine Maximalsteigung von 10 % auf, was für die verkehrsarme Quartierstrasse zu keinen Bemerkungen Anlass gibt.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.  
Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zollikon vom 10. Juli 1963 betreffend Aufhebung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien am Blumenrain und am Wirbelweg sowie von Niveaulinien am Ziland- und am Erlenweg wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 14. Mai 1964.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isler*